

Betrifft: GZ: 10.302/13-4/2001
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 17. Mai 2001

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Kinderbetreuungsgeldgesetz erlassen wird sowie das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Karenzgeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Überbrückungshilfengesetz, das Einkommenssteuergesetz 1988 und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Katholische Familienverband Österreichs dankt für die Zusendung des o.a. Gesetzesentwurfs und begrüßt die geplante Einführung des Kinderbetreuungsgeldes. Gerade für jene Frauen, die bis jetzt überhaupt keinen Anspruch auf Karenzgeld oder Teilzeitbeihilfe hatten (Hausfrauen und Mütter, die ein zweites, drittes oder weiteres Kind erwarten; Studentinnen), ist das Kinderbetreuungsgeld eine deutliche Verbesserung. Für junge Frauen, die ungeplant schwanger werden, fällt mit der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes ein wesentliches Problem weg: Sie müssen sich nicht noch auch darum kümmern, wie sie mehr oder weniger legal zu einer Anstellung kommen, um doch noch einen Anspruch auf Karenzgeld zu erwerben.

Zudem wird mit der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes eine gesellschaftspolitische Weichenstellung vorgenommen: Erstmals wird eine Leistung abgegolten, die die gute gesellschaftliche Entwicklung fördert, den Zusammenhalt unseres Sozialsystems fördert und an der ein beträchtliches öffentliches Interesse besteht: die Betreuung und Erziehung von Kindern. Es ist nicht mehr länger der Erwerb, der den Anspruch auf die Unterstützung für Kinderbetreuung begründet, sondern der Umstand, dass Kinder zu versorgen sind. Die Ausdehnung auf drei Jahre und die Pensionsbegründung stellen sicher, dass persönliche Lebenskonzepte besser gelebt werden können, weil eine bessere Wahlfreiheit gegeben ist und Berufsausstieg nicht zwingend verlangt wird, um finanzielle Unterstützung in der Kleinstkindphase zu erhalten.

Es ist allerdings auch darauf hinzuweisen, dass die damit geschaffenen zusätzlichen Familienleistungen unter Heranziehung von FLAF-Mitteln finanziert werden sollen, die an sich dringend zur längst fälligen Valorisierung der Familienbeihilfen einzusetzen wären. Wenn des weiteren bedacht wird, dass die Familienbeihilfen wie sie derzeit zur Auszahlung gelangen je nach Einkommen des (der) Familienerhalter(in) nicht dazu dienen, einen Teil der Unterhaltskosten eines Kindes abzudecken, sondern lediglich ein Äquivalent für die Einkommen(Lohn)steuerbelastung dieser Unterhaltskosten darstellen, wird vollends deutlich, dass das Kinderbetreuungsgeld von den ohnedies durch Unterhaltsleistungen an Kinder belasteten Staatsbürgern getragen wird.

Im konkreten nimmt der Katholische Familienverband zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG)

Anspruchsberechtigung - zu § 2 (1):

Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld soll für jedes Kind, das in Österreich betreut wird, bestehen. Damit ist sichergestellt, dass auch für jedes ausländische Kind, das hier betreut wird, Kinderbetreuungsgeld bezahlt wird. Die Bestimmungen bzgl. Anwartschaft auf Karenzgeld, das es ab 1.1.2001 sowieso nicht mehr gibt, werden damit obsolet.

Zu §2 Abs. 1 Z. 3 in Verbindung mit §8

Das Abstellen auf den Gesamtbetrag der Einkünfte des anspruchsberechtigten Elternteils im Kalenderjahr, in dem u. U. nur durch einige Monate Kinderbetreuungsgeld (KBG) bezogen wurde, führt zu Ergebnissen, die aus sachlichen Überlegungen unhaltbar erscheinen bzw. mit den Grundgedanken der KBG-Zahlungen überhaupt unvereinbar sind: Wie sich aus § 8 Z. 1 KBGG ergibt, ist hinsichtlich der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit von den Bezügen während der Monate, für die das volle KBG gezahlt wurde, auszugehen. Hinsichtlich der anderen Einkünfte wird auf deren kalenderjährlichen/wirtschaftsjährlichen Gesamtbetrag abgestellt. Damit bleibt völlig außer Betracht, ob bzw. in welchem Ausmaß dieser Gesamtbetrag immer – oder außerhalb der Anspruchszeit auf KBG erzielt wurde, also die Erwerbstätigkeit die Kinderbetreuung überhaupt beeinträchtigen konnte bzw. in der Anspruchszeit überhaupt Einkünfte aus einer anderen als nicht selbständigen Tätigkeit erzielt wurden. Diese Ungleichbehandlung von Steuerpflichtigen mit unterschiedlichen Einkünften wird besonders deutlich, wenn man zwei Einkommensbezieherinnen gegenüberstellt, die inhaltlich gleichartige Tätigkeiten ausübten (z. B. HandelsvertreterInnen oder Mitarbeiter in Medienberufen), welche aber wegen der divergierenden Verhältnisse hinsichtlich des Unternehmerrisikos steuerlich entsprechend differierende Einkünfte erzielten.

Von der Zufälligkeit der Einkunftsart hängt in solchen Fällen ab, ob die außerhalb der KBG-Anspruchszeit erzielten Einkünfte für den KBG-Anspruch von Bedeutung sind oder nicht. Im Normalfall werden die Arbeits- und Einkommensverhältnisse außerhalb der KBG-Anspruchszeit wesentlich von den Verhältnissen innerhalb dieser Anspruchszeit abweichen und damit KBG-BezieherInnen mit Nichtlohneinkünften entsprechend beim KBG-Bezug benachteiligt sein. Diese Ungleichbehandlung kann dadurch vermieden werden, dass auf die Zuverdienstgrenze gem. § 2 Abs. 1 Z.3 KBGG überhaupt verzichtet wird. Eine solche Maßnahme wäre auch deshalb gerechtfertigt, weil das KBG letztlich, wie schon die Bezeichnung besagt, eine Leistung in Richtung Kinderbetreuung darstellt und Kinder unabhängig von den elterlichen Einkommensverhältnissen Betreuung erfordern. Ein Verzicht auf die oa. Zuverdienstgrenze würde auch zur Vermeidung von beträchtlichem Verwaltungsaufwand führen und die immer wieder in den Vordergrund gestellte Wahlfreiheit der KBG-BezieherInnen tatsächlich fördern. Darüber hinaus könnten so die aus nachträglich geltend zu machenden Rückforderungen von KBG mit Sicherheit zu erwartenden Probleme der Einbringlichmachung vermieden werden. Es sollte nämlich bedacht werden, dass Kindererziehung deren Unterhalt statistisch belegbar die wirtschaftliche Lage der unterhaltspflichtigen Eltern bis zur Armutsschwelle (und sogar weiter) belasten und so Rückzahlungsverpflichtungen von KBG ausgesprochen belastend wirken können.

Die Zuverdienstgrenze soll ersatzlos gestrichen werden. Der gesellschaftspolitische Ansatz des Kinderbetreuungsgeldes: Kinderbetreuung ist "Arbeit", die künftig abgegolten werden soll, wobei es unerheblich ist, ob die Kinder zu Hause oder außer Haus betreut werden, ist nur ohne Zuverdienstgrenze möglich. Jede Zuverdienstgrenze bedeutet ein Hineinregieren in die Familien.

Nachdem es für Teilzeitbeihilfenbezieherinnen bis dato keine Zuverdienstgrenze gab, wird ein bestimmter Prozentsatz an Unternehmerinnen und Bäuerinnen keinen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld haben.

Eine Zuverdienstgrenze erzieht die Eltern zum Schwindeln. Ein Großteil der Väter wird im dritten Jahr formhalber den Antrag stellen, die Betreuungsperson wird aber weiterhin die Mutter sein.

Die Einkommensprüfung verursacht einen enormen administrativen Aufwand. Nach Schätzungen von Experten betragen die zu erwartenden Einsparungen bei einer Zuverdienstgrenze nicht einmal 10 Prozent.

Die Überprüfung des Einkommens ist bei Selbständigen und Bauern enorm schwierig. Sie haben bzgl. ihres Gewinnes bei der Einkommenssteuererklärung einen sehr hohen Spielraum. Das führt nicht zuletzt zu einer Ungleichbehandlung zwischen Selbständigen und Unselbständigen.

Höhe - §3. (1)

Hier fehlt eine Regelung bzgl. der Valorisierung. Die jährliche Valorisierung könnte sich beispielsweise am Verbraucherpreisindex orientieren.

Außerdem ist es schwer verständlich, warum das Betreuungsgeld in einem Tagsatz festgelegt wird, obwohl man sich bei der Zuverdienstgrenze, beim Einkommen der Begriffe des Einkommenssteuerrechts bedient. Ähnliches gilt für die steuerlichen Begriffe des FLAG und der Bundesabgabenordnung (BAO). Das Kinderbetreuungsgeld ist nur ein flankierende Maßnahme zum FLAG, es wird auch durch das FLAG finanziert.

Dass im dritten Lebensjahr des Kindes das KBG nur dann in voller Höhe gewährt wird, wenn die vorgesehenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen durchgeführt werden, begrüßt der Familienverband.

Anspruchsdauer - § 5

Gegen die Regelung, wonach das KBG nur dann höchstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes gebührt, wenn der zweite Elternteil mindestens drei (bis sechs) Monate das KBG in Anspruch nimmt, bestehen erhebliche Bedenken. Grundsätzlich wird darin eine Bevormundung der Eltern durch den Staat erblickt, die als solche ungerechtfertigt erscheint. Es ist aber auch entschieden abzulehnen, dass durch obige Regelung faktisch Alleinstehende auch noch wirtschaftlich benachteiligt werden und nachteilige Folgen auf Grund eines häufig ohnedies für den betreuenden Elternteile belastenden Verhaltens des anderen Teiles auf sich nehmen sollen. Schließlich kann diese Regelung dazu führen, dass ein Elternpaar geradezu in eine wirtschaftlich ungünstige bis unzumutbare Lage gedrängt wird, wenn nur ein Elternteil den (weit) überwiegenden Teil der Unterhaltskosten verdienen kann und dieser Teil nunmehr des KBG wegen seine Berufstätigkeit entsprechend einschränken oder gar zeitweilig aufgeben muss, ohne dass der andere Teil für den entsprechend ausreichenden Einkommensersatz sorgen kann. Solche Verhältnisse sind in ländlichen Gebieten mit entsprechend ungünstiger Verkehrs- und Arbeitsplatzstruktur durchaus anzutreffen, so dass dort Wohnende nicht noch durch das KBGG zusätzlich benachteiligt werden sollten, insbesondere wenn es sich um entscheidungsgefährdete Gebiete handelt.

Das Kinderbetreuungsgeld soll für alle - ohne verpflichtende Teilung - drei Jahre lang ausbezahlt werden. Damit ist garantiert, dass die Alleinerzieherinnen nicht benachteiligt werden.

Ruhen - §6 (1)

Es sollte klargestellt werden, was unter "gleichartigen Leistungen" nach anderen österreichischen Rechtsvorschriften zu verstehen ist. Die vorgesehene Regelung ist zu wenig präzisiert.

Anspruch auf Zuschuss - §9 (3):

Unter Hinweis auf die obigen Ausführungen sollte an die Stelle des "Gesamtbetrages der Einkünfte" der Begriff "Einkommen" verwendet werden. Dies gilt auch für den § 12.

Krankenversicherung - § 24

Die automatische Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung (Teilversicherung) sollte über Antrag möglich sein, sofern nicht eine Bestehende schon vorhanden ist (wie etwa die Mitversicherung). Es ist im übrigen fraglich, ob nicht durch die vorgesehene Regelung die Mitversicherung an sich gefährdet werden könnte.

Zuständigkeit - §26 (4)

Nach §2 (1) ist der Anspruch auf Familienbeihilfe die Voraussetzung für den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes. Der Antrag auf Familienbeihilfe muss beim zuständigen Finanzamt gestellt werden. Aus Gründen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit erscheint es angebracht, das Kinderbetreuungsgeld über das Finanzamt und nicht wie vorgesehen über die Krankenversicherungsträger auszubezahlen.

Rückforderungen - §31

Das Kinderbetreuungsgeld wird zur Gänze aus Mitteln des FLAF finanziert. Etwaige Rückforderungen müssen wieder in den FLAF zurückfließen.

Inkrafttreten - § 49

Die Bestimmung, wonach das KBGG nur für Geburten nach dem 31.12.2001 anzuwenden ist, bringt es mit sich, dass Elternteile wie Hausfrauen und Studentinnen hinsichtlich ihrer vor dem 1.1.2002 geborenen Kinder keinen Anspruch auf KBG haben. Eine solche Situation, die gerade besonders berücksichtigungswürdige Personengruppen ausschließt, sollte unbedingt vermieden werden. Es wird zwecks Vermeidung einer derartigen sozialen "Schiefelage" vorgeschlagen, für alle Geburten nach dem 30.6.2000, die entweder nach der geltenden Rechtslage überhaupt kein Karenzgeld oder ein solches unter S 6.000 erhalten (z.B. halbes Karenzgeld), ab 1.1.2002 das KBG bis zum dritten Geburtstag des Kindes zu zahlen bzw. eine Verbesserung der bestehenden Leistung um den Unterschiedsbetrag auf S 6.000 vorzusehen.

Artikel 7 - Änderung des Mutterschutzgesetzes

§15 (1)

Ein Elternteil hat zwar 30 Monate Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld; der Kündigungsschutz wird aber nur bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes gewährt. Der Kündigungsschutz muss der gesetzlichen Anspruchsdauer auf Kinderbetreuungsgeld angepasst werden, um den Wiedereinstieg in das Berufsleben nicht zu erschweren.

§15(3)

Die Regelung, für maximal 13 Wochen pro Kalenderjahr beim bisherigen Dienstnehmer eine vorübergehende Beschäftigung zu vereinbaren, ohne den Kündigungsschutz zu verlieren, wird vom Familienverband begrüßt.

Teilzeitbeschäftigung

§15g, § 38d

Für Dienstnehmerinnen, die während der Karenzzeit Teilzeit vereinbaren, gilt nach der neuen Regelung ebenfalls die Zuverdienstgrenze von 200.000 Schilling pro Jahr. Dienstnehmerinnen, die sich während der Karenzzeit für Teilzeitbeschäftigung entscheiden, sind durch die neue Regelung entscheidend benachteiligt; zumal bis dato vor allem sehr gut qualifizierte Dienstnehmerinnen Teilzeitkarenz in Anspruch nahmen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass bei Verzicht auf eine Zuverdienstgrenze und Vereinheitlichung (Vereinfachung) der Anspruchsdauer, wofür gem. obigen Darlegungen zu den §§ 2 in Verbindung mit 8 sowie 5 ausreichend sachliche/inhaltliche Überlegungen sprechen, eine entscheidende Reduzierung der administrativen Tätigkeit für alle Beteiligten, vor allem auch für die öffentliche Hand erreichbar ist: Es bedarf in diesem Fall nicht des Aufbaues zusätzlicher Verwaltungseinrichtungen im Sozialversicherungsbereich, sondern das KBG kann als Zuschlag zur Familienbeihilfe für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ausgezahlt werden. Dadurch entstehend kaum zusätzliche Verwaltungskosten, da der Anspruch auf KBG bereits wesentlich an den Bezug von Familienbeihilfe gebunden ist. Die so frei werdenden FLAF-Mittel (Hinweis auf § 39 j FLAG lt. Gesetzesentwurf) erlauben es sicherlich nur aus rein finanziellen Überlegungen auf die Zuverdienstregelung überhaupt zu verzichten. Außerdem sollte im Interesse der Gleichbehandlung die bestehende "Selbstträgerschaft" beseitigt werden.

Für den Katholischen Familienverband Österreichs

Mag. Rosina Baumgartner
Generalsekretärin

Johannes Fenz
Präsident e.h.

PS: Eine Ausfertigung der Stellungnahme geht an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit; 25 Exemplare gehen an das Präsidium des Nationalrates sowie auf elektronischem Weg an die Adresse begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at